

Eingegangen am:

27. Mai 2014

Kantonskanzlei

Stefan Schläpfer
Nasen 6
9038 Rehetobel

Rehetobel, den 24. Mai 2014

An die
Kantonskanzlei App. A.Rh.
"Volksdiskussion Hundegesetz"

Beitrag zur Volksdiskussion betr.
"Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision"

Sehr geehrte Damen und Herren

Als ehemaliger Berufsmilitär (Instruktor) der Veterinärtruppen und international einsatz- und wettkampferfahrener Diensthundeführer sowie langjähriger Chef des Armeehundewesens, erlaube ich mir, mich an der im Amtsblatt Nr. 20 publizierten Aufforderung zur Volksdiskussion zum neuen Hundegesetz beteiligen zu dürfen.

Am Beispiel der Hofhunde, als auch am Beispiel der Hunde drogenabhängiger Randständiger, als auch der herrenlosen Strassenhunde in Entwicklungsländern ist erkennbar, dass Hunde welche seit ihrer Jugend im Freilauf gehalten wurden, nie ein Problem für die Allgemeinheit darstellen. Als Analogie sei hier noch das für die Sozialisierung unserer Kinder wichtige Schulfach "Schulweg" als Beispiel dem Leser vor Augen geführt. Welches Kind wird wohl nachhaltiger sozialisiert; jenes Kind, das seinen Schulweg angegurtet auf der Rückbank in Mutters SUV erlebt, oder jenes, welches mit Nachbarskindern zusammen ohne Erwachsenenbegleitung den Schulweg selber zu bewältigen gelernt hat?

Professionelle Gebrauchshundeausbildner, z. Bsp. von Blindenführhunden oder Diensthunden geben deshalb ihre Welpen im ersten Lebensjahr zur Sozialisierung zu stinknormalen Patenfamilien, am besten in kinderreiche Bauernfamilien, in eben gerade bewusst und gezielt auferlegte Freilaufhaltung.

Ein Hund ist ergo sowenig eine Waffe wie ein Auto! Das Problem ist wie beim Auto, der der am Steuer sitzt und so ist auch das Problem in der Hundehaltung am oberen Ende der Leine zu finden.

Per Verordnung alle Hundehalter die ihren Hund am Waldrand oder wo auch immer im öffentlichen Raum nicht nur per Leine unter ihrer Kontrolle haben **pauschal von Gesetzes wegen zu kriminalisieren** ist nicht nur unverhältnismässig, sondern **aus fachlicher Sicht ausgesprochen kontraproduktiv!**

Die überwiegende Mehrheit aller "Beissvorfälle" passierten eben genau mit angeleinten Hunden, respektive wurden von weggesperrten, vernachlässigten Hunden verursacht, die ungewollt frei kamen.

Betr. "Gerichtspraxis" sei erwähnt, dass eben eine Leine mal jedem entgleiten kann, eine Türe versehentlich offen stand... So betrachtet hat Artikel 8 auch keinen Einfluss auf ein Strafmass eines wirklich kriminellen Hundehalters, der gewollt oder fahrlässig seinen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wie dies bereits in anderen Artikeln genügend geregelt ist.

Artikel 8 mit restriktiv präventivem Leinenzwang dieses Gesetzesentwurfes ist auf dessen Zweck- und Verhältnismässigkeit, als auch auf seine Praxistauglichkeit hin, nochmals auf sachlicher Ebene rational zu überdenken und ersatzlos zu streichen.

In diesem Sinne hoffe ich doch dem einen oder anderen Volksvertreter ein zusätzliches Argument geliefert zu haben, der Verhältnismässigkeit der Regelungsdichte betreffend schweizweit einmalig restriktiver Ordnungsbussenkataloge im "liberalen" AR auch etwas praxisorientiert fachliches Gehör zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüssen


Stefan Schläpfer

Eingegangen am:

27. Mai 2014

Kantonskanzlei

Renate und Arthur Bolliger
Speicherstrasse 76
9053 Teufen

Tel.: 071 333 42 58

E-Mail: Arthur.Bolliger@bluewin.ch

Teufen, 24. Mai 2014

An den Kantonsrat von Appenzell
Ausserrhoden
c/o Kantonskanzlei
9102 Herisau

Volksdiskussion

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevison

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Im Rahmen der Volksdiskussion zu oben erwähntem Gesetz äussern wir uns wie folgt:

1. Antrag

Wir stellen zuhanden der 2. Lesung den Antrag zur

Streichung von

Art. 8 Leinen- und Maulkorbpflicht

Abs. 1 f bis)

„entlang von Waldrändern und im Wald“

2-Begründung

a) Ordnungspolitisch

Aus ordnungspolitisch-liberaler Sicht müsste der ganze Art. 8 gestrichen werden.

Denn:

- Er greift in eine Situation unseres Alltags ein, die kaum Anlass zu Problemen gibt.
- Bedauerliche Problemfälle sind kaum bekannt.
- Einmal mehr bietet der Staat eine „Lösung“ für einen „Misstand“ an, für den weite Teile der Bevölkerung keinen Handlungsbedarf sehen.
- Angesichts der knappen finanziellen Mittel und der ungebremst zunehmenden Staatsaufgaben sollte sich unser Kanton auf die wesentlichen Probleme konzentrieren.
- Unser Kanton hat nicht die Mittel, um sich um alles und jedes zu kümmern.
- Viele Bürgerinnen und Bürger sind erbost und frustriert über die wachsende Einmischung des Kantons in ihre Lebensbereiche und die damit einhergehende Reduktion der Gemeindeautonomie.
- Die Last der Umsetzung wäre bei den Gemeinden, denen ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.

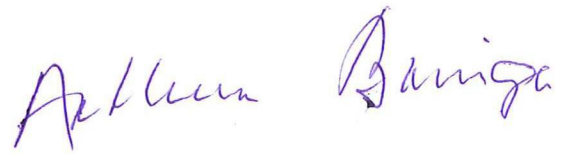
b) aus Sicht des Schutzes Dritter

- Unbestritten ist, dass Dritte vor Hunden geschützt sein müssen.
- Die Hundehalterinnen und -halter sind seit Jahr und Tag im Stand, den Schutz Dritter ohne Probleme zu gewährleisten.
- Angriffe von Hunden sind äusserst selten und sind das Resultat verantwortungsloser Hundehalter, die Einzelfälle sind. – Mit diesem Gesetz würden den wenigen Einzelfällen von Verantwortungslosigkeit nicht Einhalt geboten.
- Mit Art. 68 der Tierschutzverordnung des Bundes wurde eine aufwendige Massnahme eingeführt, nämlich die Pflicht der Ausbildung von Hundehaltern.

Mit freundlichen Grüssen



Renate Bolliger



Arthur Bolliger

Claudia Rechsteiner-Bürki
Untere Neuschwendi 2
9043 Trogen

Eingegangen am:

02. Juni 2014

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei von
Appenzell Ausserrhoden
9400 Herisau

29. Mai 2014

**Eingabe zur Volksdiskussion
Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Totalrevision des Hundegesetzes kann nicht zugestimmt werden. Das bisherige Gesetz über das Halten von Hunden inklusive dazugehörige Verordnung sowie die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) bieten eine genügende Basis für die Regelung der Hundehaltung. Eine weitere Verschärfung auf kantonaler Ebene ist nicht notwendig, weil bereits mit der Tierschutzverordnung dem Hundehalter erhebliche Auflagen gemacht wurden. Es macht den Eindruck, dass die Mehrheit des Kantonsrates ein Abneigung gegen Hunde hat und damit die notwendige Objektivität verloren hat.

Stellung nehme ich insbesondere zu

Art. 8

Die Regelung, wann und wo ein Hund an der Leine geführt werden muss, soll verglichen mit der bestehenden Hundeverordnung nicht nochmals verschärft werden. Art. 8 ist deshalb in Beachtung der bestehenden Regelung in der Hundeverordnung zu formulieren.

Ein Hundehalter sollte die Situationen und das Verhalten seines Hundes einschätzen können. - Wozu sonst hat jeder Hundehalter Kurse zu absolvieren?

Vor dem Erwerb eines Hundes ist ein Sachkundenachweis über die Kenntnisse betreffend der Haltung von Hunden und den Umgang mit Ihnen zu erbringen. Mit jedem neuen Hund, auch wenn man bereits einen hat oder hatte, muss der Hundehalter innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Hundes praktische Trainingskurse absolvieren. Im Training lernt man, einen Hund zu führen und zu erziehen, Risikosituationen zu erkennen und zu entschärfen und was man tun kann, wenn der Hund problematische Verhaltensweisen zeigt.

Die im Gesetzesentwurf, Art. 8, lit e), f) und f^{bis}) aufgeführten Situationen und Orte sind absurd:

- Nur ein Hundehalter, der sich seines Hundes entledigen will, führt diesen entlang einer verkehrsreichen Strasse nicht an der Leine.

- Allein schon zur eigenen Sicherheit bindet ein Hundehalter seinen Hund an auf einer Wiese mit Vieh.
- Wo beginnt der Waldrand? Fahren Sie durchs Appenzellerland. In der kleinsten Appenzeller Landschaft wechseln Wald und Wiese nach wenigen Metern ab. Das heisst, der Hund wäre immer an der Leine zu halten. In der Tiererschutzverordnung heisst es: „Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich müssen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.“
- Problematisch ist auch, dass ich als Hundehalter nie sicher bin, in welchem Kanton ich und mein Hund sich aufhalten und welche Gesetze ich einhalten muss. Das Fazit: Für den Spaziergang mit dem Hund einen andern Kanton wählen. Ein weiteres Argument zum Stichwort Wohnort-Attraktivität AR. Teilen Sie die Regelungen betreffend Hundehaltung auch den vielen Wandertouristen mit Hund mit?

Art. 12

Muss der Appenzeller Bläss auf dem Bauernhof nun als Herdenschutzhund gemeldet werden? Schon heute haben viele Bauern keinen „Bläss“ mehr, weil sie all die Kurse scheuen. Eigentlich schade für die Tierhaltung und die Appenzeller Traditionen. Na ja, Appenzeller-Lokalkolorit kann man ja mit viel Werbeaufwand suggerieren.

Art. 19

Die Höhe der Hundesteuer soll maximal Fr. 100.-- für den ersten Hund betragen. Fr. 200.-- sind unverhältnismässig. Womit wird die geplante, verdeckte Steuererhöhung begründet? Im Vergleich zu einem Sportpferd, das grössere Pferdeäpfel auf der Strasse liegen lässt und sowohl Wanderwege als auch Strassen mit den Hufen kaputt macht, verursacht ein Hund wenig Aufwand. Weshalb wird von Pferdehaltern keine Steuern erhoben (Gleichbehandlung mit Hundehaltern)?

Art. 20

Gemäss altem Hundegesetz waren insbesondere Diensthunde der Polizei-, der Zollorgane und der Armee, Lawinen- und Blindenhunde sowie Hunde, die im öffentlichen Interesse gehalten werden von der Steuerpflicht befreit. Der Regierungsrat wollte diese Befreiung beibehalten. Sachliche Gründe, diese Steuerbefreiung aufzuheben gibt es nicht. Die vorgenommene Streichung bestätigt, dass die Mehrheit des Kantonsrates gegenüber Hunden eine Abneigung hat. Es ist diesen Damen und Herren zu wünschen, dass Sie nie auf den Einsatz solcher Nutzhunde angewiesen sind.

Als Gesetzgeber sollten Sie den Bürgern mehr Eigenverantwortung und den, von den Parteien oft zitierten, „gesunden Menschenverstand“ zugestehen. Ansonsten fühle ich mich als Bürgerin nämlich auch bald „an der Leine geführt“.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und hoffe, dass Sie die notwendigen Korrekturen vornehmen, damit sie den Hundefreunden ein Referendum ersparen.

Mit freundlichen Grüssen



Claudia Rechsteiner

Eingegangen am:

18. Juni 2014

Kantonskanzlei

Ruedi Bösch
Gossauerstrasse 49A
9100 Herisau

Kantonskanzlei
Appenzell Ausserrhoden

7. Juni 2014

Gesetz über das Hundehalten

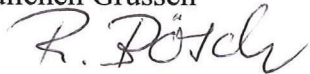
Betrifft: Leinenpflicht

Über die Leinenpflicht in freier Natur kann man wirklich verschiedener Meinung sein. Ich sehe dort den Sinn nicht ganz und bin mit den Tierschützern AR für die Streichung dieser Einschränkung.

Wo ich aber eine Leinenpflicht für nötig erachte, ist in bewohnten Gebieten und im Dorf allgemein. Als Besitzer von kleinen Hunden (Dackel) hat man sehr oft Probleme mit grossen freilaufenden Hunden z.B. bei Begegnungen auf dem Trottoir. Leider sind es oft auch diese Hundebesitzer, die sich auch nicht um die Kotaufnahmepflicht kümmern.

Mein Antrag: Leinenpflicht im Dorf, in weiteren Wohngebieten und auf Strassen

Mit freundlichen Grüssen



N.B: Betrifft Hundelösen: Ich bin seit 50 Jahren Hundebesitzer und wurde noch nie kontrolliert. Ich bin mir nicht sicher ob all die freilaufenden Hunde jeweils pflichtbewusst gelöst sind!! Vertrauen ist gut Kontrolle ist besser.



Sektion des VSPB/FSFP

Eingegangen am:

10. Juni 2014

Kantonskanzlei

EINSCHREIBEN

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

St. Gallen, 6. Juni 2014

Volksdiskussion

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz); Totalrevision Vernehmlassung des Verbandes der Kantonspolizei Appenzell-Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Kantonspolizei von Appenzell Ausserrhoden hat den Entwurf des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz), welcher am 12. Mai 2014 in 1. Lesung durch den Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden behandelt wurde, geprüft und reicht anlässlich der Volksdiskussion die folgenden Anliegen ein.

1. Vorbemerkung

Das Departement Sicherheit und Justiz beziehungsweise die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden verfolgen das Ziel, im Rahmen der Sicherheitspolizei über eine Polizeihundegruppe mit 7 - 8 Hunden zu verfügen. Diese Polizeihundegruppe übernimmt wichtige Aufgaben im öffentlichen Interesse, was entsprechend zu würdigen ist.

2. Antrag: Steuerbefreiung von Nutzhunden beibehalten

Die Abschaffung der Steuerbefreiung von Nutzhunden von der Hundesteuer wird durch den Verband der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden abgelehnt. Die Steuerbefreiung von Nutzhunden von der Hundesteuer soll - wie ursprünglich im Entwurf des Hundegesetzes des Regierungsrates und im bisherigen Hundegesetz vorgesehen - beibehalten werden. Es wird deshalb die folgende Änderung beantragt:

Art. 20 HundeG: Steuerbefreiung

¹ [wie bisher] Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) [neu] vom Regierungsrat zu bezeichnende Nutzhunde mit besonderen Funktionen;
- b) [wie bisher]
- c) [wie bisher]

Alternativ könnten die von der Hundesteuer zu befreienden Nutzhunde der Klarheit halber auch direkt genannt werden. Diesfalls könnte der entsprechende Gesetzesartikel wie folgt lauten:

Art. 22 HundeG: Steuerbefreiung

¹ [wie bisher] Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) [neu] Diensthunde der Armee, Polizei und Zollorgane;
- b) [neu] ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde;
- c) [neu] Invalidenführhunde;
- d) [wie bisher b] Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet worden ist;
- e) [wie bisher c] Hunde in Tierheimen, die neu platziert werden sollen;
- f) [neu] Appenzeller Sennenhunde mit anerkanntem Abstammungsausweis (Schweizerisch kynologische Gesellschaft).

3. Begründung:

Wie bereits ausgeführt wurde, sollte die Polizeihundegruppe über 7 - 8 Polizeihunde verfügen. Momentan verfügt sie jedoch bloss über 5 Polizeihunde, da nicht genügend Hundeführer gefunden werden konnten. Die Schwierigkeiten, freiwillige Hundeführer zu finden, beruhen unter anderem auf dem erheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand, welcher Hundeführern durch die Ausbildung und Haltung eines Polizeihundes entsteht. Polizisten, welche bereit sind, diesen Mehraufwand zu leisten, verrichten dabei - freiwillig - einen wichtigen Dienst an der Öffentlichkeit. Es dürfen ihnen daher auf keinen Fall noch zusätzliche (finanzielle) Belastungen auferlegt werden. Es wäre ansonsten zu befürchten, dass die Existenz einer Polizeihundegruppe in Zukunft nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Ostschweizer Kantone sowie Zürich gesetzlich die Befreiung von Nutzhunden - insbesondere ausdrücklich von Polizeihunden - von der Hundesteuer vorsehen. Zudem wäre der Kanton Appenzell Ausserrhoden, falls die Hundesteuer auf den gemäss Art. 19 Abs. 3 Entwurf Hundegesetz vorgesehenen Maximalbetrag von CHF 200.00 festgesetzt würde, unter den Ostschweizer Kantonen auch derjenige mit der höchsten Hundesteuer. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welches an der Existenz einer Polizeihundegruppe besteht, sind Nutzhunde weiterhin von der Hundesteuer zu befreien

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und hoffen, dass unsere Vernehmlassung Gehör findet.

Mit freundlichen Grüssen



Werner Rechsteiner, Präsident

Christian Breitenmoser, obere Kohlhalden 40, 9042 Speicher
breitenmoser@musterkartenag.ch / Tel. G 071 245 75 14

Eingegangen am:

11. Juni 2014

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Speicher, 9. Juni 2014

Volksdiskussion

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrats

Am 12. Mai 2014 haben Sie in 1. Lesung ein totalrevidiertes Hundegesetz beschlossen. Im Hinblick auf die 2. Lesung wurde die Volksdiskussion eröffnet. Ich lasse mich im Rahmen dieser Volksdiskussion und innert der angesetzten Frist wie folgt vernehmen:

1. Antrag

Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} "entlang von Waldrändern und im Wald" ist ersatzlos zu streichen.

2. Begründung

Der Kantonsrat hat in 1. Lesung ein moderates totalrevidiertes Hundegesetz mit sinnvollen Änderungen beschlossen. Ich wehre mich jedoch gegen die in der 1. Lesung eingefügte neue Bestimmung, wonach entlang von Waldrändern und im Wald Hunde stets an der Leine geführt werden müssen. Dies aus folgenden Gründen:

- Grundsätzlich hätte ich es begrüsst, wenn auf nationaler Ebene ein Hundegesetz erlassen worden wäre. Die kantonalen Gesetzesmaschinen laufen so unterschiedlich, dass es gerade für Bewohner von Grenzgebieten (und das sind in AR fast alle), sehr schwierig wird, sich immer korrekt zu verhalten. Von Auswärtigen, die unseren „doch so liberalen“ Kanton besuchen sollen, wird eine solche Bestimmung im Hundegesetz wohl kaum erwartet, entsprechend gross die Anzahl der Verstösse, der Kontrollaufwand, die Zahl der Bussen, der Imageschaden, die Informationspflicht – total unverhältnismässig. **Dass staatliches Handeln aber immer verhältnismässig sein muss, ist Ihnen als Mitglieder des Kantonsrates ja sicher bewusst.**

- Die Wildtiere im Wald sind bereits durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen geschützt. So gibt es beispielsweise Jagdbanngebiete und Wildschutzzonen. Die Gemeinden können gemäss Art. 8 Abs. 2 des neuen Hundegesetzes weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind. Es sind keine verlässlichen Zahlen bekannt, wie viele Wildtiere pro Jahr durch streunende und wildernde Hunde verletzt oder gerissen werden. Während meiner Amtszeit als Gemeindepräsident von Speicher habe ich in diversen kantonalen Arbeitsgruppen zu Hundefragen mitgearbeitet. Streunende und wildernde Hunde haben nie zu den dringenden Problemen gehört, es waren Einzelfälle. Und diese werden durch einzelne, verantwortungslose Hundehalter ausgelöst. Generelle Verbote waren aber noch nie das richtige Mittel um Einzelprobleme zu lösen. Anstand und gesunder Menschenverstand lassen sich eben nicht per Gesetz verordnen. Der Anleiningungszwang entlang von Waldrändern und im Wald ist absolut unverhältnismässig. **Dass staatliches Handeln aber immer verhältnismässig sein muss, ist Ihnen als Mitglieder des Kantonsrates ja sicher bewusst.**
- Für den Schutz der Wildtiere müssten auch andere Freizeitaktivitäten im Wald wie Reiten, Mountainbiken, Orientierungslaufen, Schneeschuhwandern usw. gesetzlich geregelt werden. Mit dem generellen Leinenzwang im Wald und an Waldrändern soll nicht ein Problem gelöst werden, sondern einmal mehr der Hundebesitzer, die Hundebesitzerin und die Hunde eingeschränkt werden. In der Beilage habe ich versucht, die unterschiedliche Betrachtungsweise des Gesetzgebers auf die Freizeitaktivitäten Hundehaltung, Pferdehaltung und Mountainbiken aufzuzeigen. Ich möchte nicht die einzelnen Gruppen gegeneinander aufrechnen, sondern aufzeigen, dass sich der Gesetzgeber bezüglich Bestimmungen für Hunde und Hundehalter bereits in der Vergangenheit sehr aktiv gezeigt hat und eine weitere Einschränkung nur für diese Gruppe unverhältnismässig wäre. **Dass staatliches Handeln aber immer verhältnismässig sein muss, ist Ihnen als Mitglieder des Kantonsrates ja sicher bewusst.**
- Unsere beiden Nachbarkantone St. Gallen und Appenzell Innerrhoden kennen keinen generellen Leinenzwang im Wald und an den Waldrändern. Der Grenzverlauf zwischen den Kantonen ist selbst für Kantonseinwohner nicht immer klar. Die längste Gemeindegrenze hat Speicher mit der Stadt St. Gallen. Im (für alle Freizeitaktivitäten) sehr beliebten Gebiet der Eggen queren zahllose Wege und Strässchen immer wieder die Kantonsgrenze. Um den vorgesehenen Leinenzwang korrekt umsetzen zu können, sind die Hundehalter auf entsprechende Informationen angewiesen. Die Kantonsgrenzen wären also gut ersichtlich zu bezeichnen, da sonst – mit grosser Wahrscheinlichkeit – ausgesprochene Bussgelder höchststrichterlich nicht geschützt würden. Sicher eine unverhältnismässige Massnahme. **Dass staatliches Handeln aber immer verhältnismässig sein muss, ist Ihnen als Mitglieder des Kantonsrates ja sicher bewusst.**
- Die Hundehalter wurden durch die Änderungen in der Tierschutzgesetzgebung und der darin vorgesehen Ausbildungspflicht (SKN) mit vermehrten Pflichten und grösserer Verantwortung konfrontiert. Diese nehmen praktisch alle Hundehalter täglich anstandslos wahr. Die Existenz einzelner verantwortungsloser Hundehalter und sonstiger "schwarzer Schafe" darf nicht zu gesetzlichen Einschränkungen und Massnahmen führen, die alle unbescholtenen Hundehalter treffen und ihre Freiheit und die ihrer Hunde einschränken. Eine solche Massnahme wäre unverhältnismässig und **dass staatliches Handeln aber immer verhältnismässig sein muss, ist Ihnen als Mitglieder des Kantonsrates ja sicher bewusst.**

Ich bitte Sie deshalb, im Rahmen der 2. Lesung des Hundegesetzes Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} ersatzlos zu streichen. Dies im Interesse der ganz grossen Mehrheit von verantwortungsvollen Hundehalterinnen und Hundehalter, ihrer Hunde **und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Gesetzgebungsprozess, dem Sie sich bestimmt bewusst sind und auch verpflichtet fühlen.**

Mit freundlichen Grüssen



Christian Breitenmoser

Beilage:

Vergleich Hundehaltung – Pferdehaltung – Mountainbiken

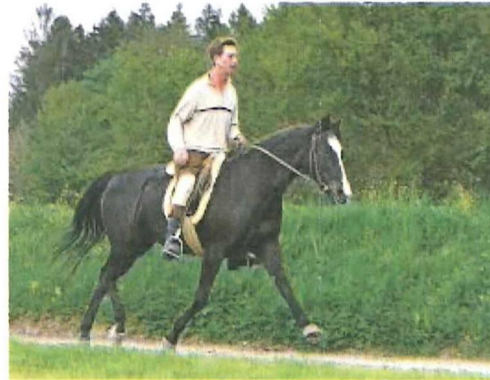
Kopie an:

die Mitglieder des Kantonsrates aus Speicher

**Wir freuen uns alle, wenn wir unsere Freizeit in der Natur verbringen können.
Deshalb nehmen wir Rücksicht aufeinander.**



Hund – Steuerzahler CHF 200.- / Jahr
Anleinpflcht im Wald und Waldrand
weil das Wild gefährdet sei.
Kotaufnahmepflcht
Ausbildungspflcht (SKN)



Pferd – kein Steuerzahler, beansprucht
Wege und Strassen stark, kann Schei....
wo es will, keine Einschränkungen weil
es mit seinen rund 600 kg für niemand
eine Gefahr darstellt!?



Mountainbiker – bezahlt event. Steuern
hält sich an gar nichts! Wanderer,
und Pflanzen sind Hindernisse und
steigern den Fun!

Wieso glaubt der Kantonsrat AR, dass ausgerechnet für die Hunde eine strenge Gesetzgebung nötig sei?

Staatliches Handeln muss verhältnismässig sein!

Gesunder Menschenverstand kann nicht durch immer mehr Paragraphen ersetzt werden.

Rücksicht und Anstand sind gefragt. Von allen!

Peter & Ursula Grünig-Oppliger
Aeckerli 840, 9064 Hundwil
gruenig.hundwil@bluewin.ch
071 369 02 01

8. Juni 2014

Eingegangen am:
11. Juni 2014
Kantonskanzlei

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Volksdiskussion:

Totalrevision Hundegesetz, Fassung gemäss 1. Lesung des Kantonsrates (Amtsblatt Nr. 20 v. 16.5.14)

Sehr geehrter Herr Nobs,

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte,

Nach gründlichem Studium des oben genannten Gesetzes-Entwurfs und Vergleich mit den Hundegesetzen anderer Kantone (SG, BE, TG) nehmen wir zum Gesetzesentwurf gerne wie folgt Stellung und bitten um entsprechende Änderungen.

1. **JEDER** Hundehalter hat bekanntlich einen Sachkunde-Nachweis (SKN) zu absolvieren*.

Somit ist das Wissen im Umgang mit seinem Hund vorhanden und die EIGENVERANTWORTUNG ist zu berücksichtigen. **Der Art. 6 regelt dies deutlich.**

Was in Art. 6 fehlt, ist die Pflicht zum täglichen, abwechslungsreichen Bewegen der Hunde ...!

Wenn Eigenverantwortung fehlt, muss der Kanton eingreifen mit einer klaren Gesetzesvorlage.

Fakt ist jedoch, dass in Kantonen mit strenger Leinenpflicht die Hundebisse zunehmen.

- * Für den Erhalt der Hundemarke (Lösen der Hundetaxe) muss zukünftig zwingend der SKN vorgezeigt werden. (Zugewanderte) Hundehalter mit mehreren Hunden (vor allem Kleinhunde) „verzichten“ oft aus Kostengründen auf die Meldepflicht; oft sind diese Tiere auch nicht gechippt, weil sie aus ausländischem Tierhandel stammen.

Die Art. 13 und 14 sind entsprechend zu ergänzen und die Gemeinden sind gefordert!

2. **Artikel 8 f^{bis} ist zu streichen:** dies ist geregelt unter Art. 6, Ziff. 3 (Jagdgesetzgebung). Zudem werden jährlich Aufrufe publiziert, dass während der Setzzeit von Reh und Hase Leinenpflicht besteht. Hundeführer halten sich daran und wissen, dass vor allem in ungemähten Wiesen in Nähe des Waldes Jungtiere gesetzt werden.

Ob sich auch die Landwirte an ihre Pflicht halten, solche Wiesen vor der Mahd zu „verblenden“?

Eine vollständige immerwährende Leinenpflicht ist total unnötig und extrem tierschutzwidrig!

Richtig gehaltene und sozialisierte Hunde bleiben in angemessener Distanz zum Hundeführer und sind jederzeit abrufbar.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bürger sind aber umgehend rigorose Vorschriften zu erlassen für Mountainbiker. Diese toben sich ohne Rücksicht auf Fauna und Flora im Wald aus und stören so die Wildtiere extrem!

Dass der Kt. SG bei der Waldegg an der Grenze zu AR, mitten im Wald einen Biker-Trail anlegt, und flankierende Massnahmen zum Schutz des Wildes ablehnt, ist unverständlich.

3. Artikel 19 (Hundesteuer)


Im bisherigen Gesetz war der Kantonsrat für die Höhe der Hundesteuer zuständig, ein Betrag wurde nicht genannt. Dass neu der Regierungsrat zuständig sei und die max. Höhe mit Fr. 200.- je Hund beziffert wird (Verdoppelung der bisherigen Kosten!), ist **Wucher**.

Hundehalter bezahlen schon jetzt eine Hundetaxe, die die öffentlichen. Kosten mehr als nur deckt. Wenn AR so sehr nach zusätzlichen Einnahmen dürstet, müssten ansonsten auch Pferde- und Kuh-taxen eingeführt werden ...!

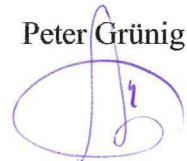
Generelle Überlegung: Das Appenzellerland ist DAS Wanderland par excellence. Tausende Wanderer schätzen es, und viele davon sind Hundehalter. Ein allzu rigoroses Hundegesetz würde dazu führen, dass diese Spezies (gut zahlende Touristen) ausbleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Grünig:



Peter Grünig:



Gabriela Müller Schmid
Eggeli 434
9103 Schwellbrunn
071 350 19 60
g.mueller.schmid@bluewin.ch

Eingegangen am:
11. Juni 2014
Kantonskanzlei

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Schwellbrunn, 9. Juni 2014

Volksdiskussion
Hundegesetz (Hug)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2014 das Gesetz über das Halten von Hunden in 1. Lesung behandelt und der Volksdiskussion unterstellt. Die vorliegende Eingabe erfolgt innert der bis am 13. Juni 2014 laufenden Frist.

Art. 8

Im Grundsatz deckt lit a) die nachfolgend aufgeführten lit b-f ab und diese werden meines Erachtens auch heute schon so gelebt. Ausserdem sehe ich täglich Warn- oder Verbotsschilder, die auf Leinenpflicht aufmerksam machen. Wenn der Rat mehrheitlich spezielle Situationen auch explizit erwähnen möchte, dann ist es aus meiner Sicht unabdingbar, dass Wildtiere genau so geschützt werden wie Nutztiere und der Artikel f bis zu Recht in der Sitzung aufgenommen wurde. Eine Weide ist übersichtlich, der Hund auf Sicht- und Rufdistanz. Nutztiere sind sich an Begegnungen mit Menschen und domestizierten Tieren gewohnt. Im Wald behindern Wegbiegungen, Büsche und Bäume den Direktkontakt mit dem Hund, diese können eher ausser Sicht- und Rufweite sein. Wildtiere sind schreckhaft und Begegnungen mit Menschen und domestizierten Tieren seltener. Im Weiteren halten viele Bauern Hunde, die nicht angeleint und freilaufend sind. Es ist für Beobachter nicht erkennbar, ob ein Hund, der sich auf einer Weide befindet auf das entsprechende Gelände gehört oder nicht.

Zu lit e) an verkehrsreichen Strassen. Ich habe keine Vorstellung davon, was eine verkehrsreiche Strasse ist. Ausserdem ist es relevant, ob ein Trottoir vorhanden ist und wie breit dieses ist, ob innerorts oder ausserorts. Hundehalter schützen ihre Lieblinge ohne Vorschriften. Ich beantrage, diesen Passus zu streichen.

Ich ersuche deshalb den Kantonsrat, das Hundegesetz mit Artikel 8 ohne lit e) in der 2. Lesung zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

Gabriela Müller Schmid

Siegfried Oberhuber
Sturzenhard 261

CH-9411 Reute

email: siegi.oberhuber@gmx.ch

Eingegangen am:

11. Juni 2014

Kantonskanzlei

Siegfried Oberhuber Sturzenhard 261 ,CH-9411 Reute

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude

CH-9102 Herisau

Volksdiskussion Hundegesetz

Reute, 05.06.2014

Einspruch zur Revision des Hundegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang möchte ich Ihnen meine Stellungnahme über die laufende Revision des Hundegesetzes übersenden.

Mit freundlichen Grüssen



(S.Oberhuber)

Revision Hundegesetz AR

Einspruch:

Art. 8 Abs. 1 mit einer lit. f bis zu ergänzen:

f bis) entlang von Waldrändern und im Wald

Begründung: Unverhältnismässigkeit

Ich bin viel in ausserrhoder Wäldern unterwegs. Ich beobachte folgendes:

- Jogger und Wanderer mit Hunden „**bei Fuss**“, angeleint oder auch freilaufend aber immer im Kontrollbereich des Hundeführers. Das zeugt bereits von verantwortungsbewussten Hundebesitzern!
- Wegtreue Hunde, also Nichtstöbernde

Einspruch:

beantragte Änderung Art. 19 Abs. 3 u. 4

- Höhe der Hundesteuer auf max. Fr. 200,--
- ab dem zweiten Hund, doppelter Steuersatz

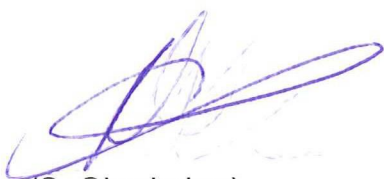
Begründung: Hunde sind für viele, speziell ältere Menschen, unverzichtbare Partner

Einspruch:

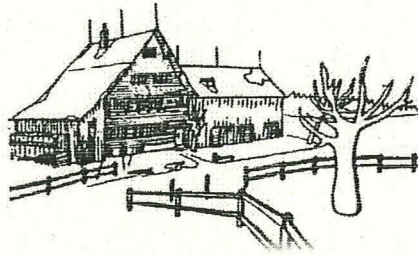
beantragte Streichung Art. 20 Abs. 1a

- Befreiung von der Hundesteuer für Hunde, die im Interesse der Öffentlichkeit Aufgaben wahrnehmen, wie Lawinensuchhunde, Schweisshunde etc.

Mit freundlichem Gruss



(S. Oberhuber)



Eingegangen am:
11. Juni 2014
Kantonskanzlei

Heidi u. Rainer Paul-Isenmann

Wolfenswil 4894, 9112 Schachen bei Herisau / Tel. 071'352 16 72 / r-paul@bluewin.ch

Kanzlei des Kantonsrates
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Volksdiskussion zum Hundegesetz/Totalrevision
Amtsblatt Nr.20, Freitag, 16. 05. 2014:

Grundsätzliches:

- Machbarkeit:

Es scheint mir logisch und sinnmachend, wenn der Gesetzgeber - in unserm Fall der Kantonsrat AR - sich bei der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Bestimmungen überlegt, wer und wie ein solcher Erlass überwacht und kontrolliert werden kann?

- Einsichtigkeit und Verständlichkeit:

Eine neue Bestimmung sollte vom betroffenen Bevölkerungskreis verstanden und eingesehen werden können, d.h. es muss eine offensichtliche Lücke im bestehenden Gesetz allgemein verständlich geschlossen werden.

- Übergeordnetes Recht:

Die auf Bundesebene eingeführten Bestimmungen, sollten in ihrer Wirkung in einem kantonalen Gesetz berücksichtigt, resp abgewartet werden.

Zur Sache: in Art. 8, Abs.1, Hunde müssen an der Leine geführt werden:

„zu lit.a) beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten“

- Dieser Punkt kann ersatzlos gestrichen werden, weil ein solch unkontrollierbares Tier und sein/e Halter/in nie und nimmer die heute obligatorischen Kurse überstehen, wie dies das übergeordnete Recht verlangt.

- Als langjähriger Halter von grossen Sennenhunden weiss ich aber, dass die besten Kontrollmöglichkeiten in Extremsituationen wie Unfälle, Schreckmomente mit Knallkörpern aber auch bei Anfallskrankheiten ausfallen - dafür aber oft Panik ausbricht! Solche Momente lassen sich trotz Leinenzwang nicht vorhersehen oder schon gar nicht durch Leinenzwang verhindern!

- **lit.a kann daher gestrichen werden, weil diese „unkontrollierbaren Hunde“ laut Bundesvorschriften in Zukunft gar nicht mehr vorkommen dürfen und weil die Vor-**

schrift in unvorhersehbaren Extremfällen wie Unfälle, Schreckmomente u.ä. völlig unwirksam bleibt.

„zu lit. f bis) entlang von Waldrändern und im Wald“

- Dieser Punkt widerspricht dem Grundgedanken der Tierhaltung und somit dem Tierschutzgesetz. Artgerecht sollen die Tiere gehalten werden, heisst es da !
- Der Begründung aus Kreisen der Jäger, die Hunde stören die Tiere in ihrer Ruhe, möchte ich mit zwei gewagten Vergleichen begegnen: Autofahrer lieben in ihrer Mehrheit die Fussgänger auf den Strassen nicht und würden es begüssen, wenn die Fussgänger aus den Strassen entfernt würden! Oder schafft man die Heuernten ab, weil da viele Jungtiere in den Mähmaschinen sterben? Die jährlichen Abschusszahlen der Jägerschaft zeigen, dass die bisher freilaufenden Hunde, dem Rotwild kaum geschadet haben. Diese Situation wird in Zukunft dank besserer Erziehung von Hunden und Haltern auch ohne Leinenzwang noch besser!

- Wie stellen Sie sich als Kantonsrätin, als Kantonsrat übrigens die Durchführung einer solchen Bestimmung vor? Eine neue Waldpolizei schaffen? Oder Förster - oft selbst Hundehalter - spielen in Zukunft Waldwächter? Hier kann man mit Recht verlangen, dass der Gesetzgeber für die Durchführbarkeit, d.h. Durchsetzbarkeit dieser Vorschrift vorgängig einen realistischen Weg aufzeigt - sonst bleibt der Artikel ein Papiertiger.

- Zum Schluss etwas Geographie: Wie viele Waldpartien und Waldränder in unserem kleinen Kanton liegen auf oder an einer Grenze zu St.Gallen oder zu Innerrhoden? Welches Recht gilt dann? Mit Sicherheit **kein** Leinenzwang, weil es nicht **einsichtig** ist, dass hier - AR - der Hund an die Leine gehört und dort - SG oder AI - eben nicht! Ebenso wenig kann man einem Touristen aus Deutschland **sinnmachend** erklären, warum im kleinen Kanton Ausserrhoden die Hunde so viel gefährlicher als anderswo seien und somit an die Leine müssen!


- Für mich ist daher auch die Zeile " f bis " ersatzlos zu streichen, weil kaum durchsetzbar, weil das Ganze nicht einsichtig und sinnmachend ist und weil kein Bezug zu den Nachbarkantonen und der Restschweiz besteht.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Kantonsrätinnen, sehr geehrte Kantonsräte, bei der zweiten Lesung des Hundegesetzes die genannten Passagen zu streichen und den Hunden - unsren ältesten Haustieren - ihren Freigang im Wald wie bisher zu belassen.

PS:

Auch die Luxe, Wölfe und Bären dürfen wieder schweizweit ohne Leinenzwang im Wald umher streifen, warum dies unsern Freunden - den Hunden - verbieten?

Schachen, 10. Juni 2014


R. Paul, Wolfenswil 4894,
9112 Schachen bei Herisau

Eingegangen am:

11. Juni 2014

Kantonskanzlei

Revision Hundegesetz AR

Antrag auf Streichung Art. 8 Abs 1 lit. fbis

Begründung: Unverhältnismässigkeit

Seit 8 Jahren bin ich mit wenigen Ausnahmen täglich in den ausserrhoder Wäldern mit Hund(en) unterwegs. Ich beobachtete folgendes:

- Hunde, die aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit oder des Zuchtzieles sozusagen keinen Jagdtrieb zeigen (zugenommen haben auch hier Kleinstrassen wie Chihuahua, Möpse...).
- Hunde, die mit grossem Zeit- und Energieaufwand bestens ausgebildet wurden und auch bei Wildsichtungen zuverlässig abgerufen werden können.
- Hundesenioren, denen es an Kraft und Interesse an der Jagd mangelt.
- Hunde, die im Wald an der Leine geführt werden, weil deren Jagdtrieb nicht unter Kontrolle zu bringen ist.

Meiner Erfahrung nach übernehmen wirklich die allermeisten HundehalterInnen genügend Eigenverantwortung, um zu verhindern, dass Hunde Wildtieren oder anderen Wesen Schaden zufügen.

Unsere eigene Hündin, ein Brackenmix, führen wir aufgrund ihrer Vorgeschichte und Rassenzugehörigkeit im Wald und in Waldesnähe konsequent an der Leine. Ihre Jagdleidenschaft war trotz langem Schleppeleinen- und Grundgehorsamstraining nicht in vertretbare Bahnen zu lenken.

Eine mir regelmässig anvertraute Colliehündin kann ich im Wald mit bestem Gewissen freilaufen lassen. Sie verlässt die Wege nicht und kann bei Wildsichtung problemlos abgerufen werden. Bei unseren letzten beiden Hunden war dies genauso.

Die geplante Gesetzesänderung ist schlichtweg unverhältnismässig. Es ist unfair sämtliche Hunde und deren HalterInnen unnötig ihrer Freiheit zu berauben. Zudem läuft es dem Ziel einer artgerechten Hundehaltung krass zuwider und ist ausserdem tierschutzwidrig. Oder sollen wir AppenzellerInnen von unserem doch recht stark bewaldeten Kanton ins Auto sitzen (ökologischer Unsinn) um unseren Hunden den nötigen und vorgeschriebenen Freilauf erlauben zu können?

Gedanken/Fragen zum Thema Wildschutz:

Was wird gegen die Biker unternommen, die regelmässig Fahrverbote missachten und ganzjährig auch abends (d.h. oft in der Dunkelheit und bei Schnee) z.T. noch abseits der schmalen Waldwege mit starkem LED-Licht durch die Wälder fahren, und manchmal auch die Fahrverbotsschilder abmontieren und mitnehmen?

Wieso ist das Verblenden vor dem Mähen im Frühling nicht obligatorisch?

Weshalb wird angefahrenes oder angeschossenes Wild nicht konsequent durch gut ausgebildete Schweisshunde nachgesucht?

Wieso dauert es über sechs Stunden um ein vor Schmerzen schreiendes Reh durch den Gnadenschuss zu erlösen?

Weshalb besteht während der Brut- und Setzzeit kein Baumfäll-Verbot?

Der Grossteil vom Wild wird durch Menschen gestört, verletzt oder getötet – und definitiv nicht von Hunden!

Antrag auf Streichung Art. 8 f

Begründung: Erhöhte Gefahr für Hundeführende

Mindestens viermal beim Durchqueren einer Weide sind Rinder, Stiere oder Mutterkühe in vollem Tempo auf uns zugerast. Ob aus Neugier, Spieltrieb oder was auch immer... Bei dieser Masse, die mein eigenes Körpergewicht um ein vielfaches übersteigt, packte mich und die Hunde nackte Angst. Sofortiges Ableinen der Hunde und schnelle Flucht hat uns heil davon kommen lassen. Diverse ähnliche Erlebnisse sind mir von anderen HundehalterInnen bekannt.

Wenn nun der Leinenzwang auf Weiden eingeführt werden sollte, müssten gleichzeitig die betroffenen Bauern dazu verpflichtet werden, Fluchtmöglichkeiten offen zu halten, d.h.:

1. keine doppelten Zäune auf Weiden mit Wanderwegen.
2. einen Abstand von mindestens 1 Meter zu Gehölzsäumen/Wald einzuhalten, damit man die Weide umgehen kann.

Andernfalls wird es mit Sicherheit zu mehr Unfällen zwischen HundehalterInnen und Nutztieren kommen. Keiner unserer Hunde hat je Nutztiere verfolgt oder erschreckt und schon gemäss dem alten Hundegesetz müssen Hunde, die dies tun an der Leine geführt werden.

Wir hoffen sehr, dass die geplanten Neuerungen nochmals gründlich durchdacht und sachlich diskutiert werden und der gesunde Menschenverstand sich durchsetzen wird. Die Mehrheit soll nicht büssen müssen für einige wenige schwarze Schafe gegen die schon jetzt vorgegangen werden könnte.

Mit freundlichen Grüssen

Nicole + Chris Walker
Kellen 377
9411 Reute

Eingegangen am:

12. Juni 2014

Kantonskanzlei

Regina und Kurt Gehrig
Wiesenrain 1093
9103 Schwellbrunn
10. Juni 2014

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Gesetz über das Halten von Hunden – Art.8 Leinen und Maulkorbpflicht

Sehr geehrte/r Damen und Herren

Wir besitzen seit mehr als 1 ½ Jahren einen Hund und sind klar davon überzeugt, dass es ein Hundegesetz benötigt. Als wir jedoch vernommen haben, dass es zu einer Ergänzung beim Art.8 f kommt bzgl. Leinenpflicht entlang der Waldränder und im Wald, da haben wir uns schon gefragt, zählt den ein „gesunder Menschenverstand“ nicht mehr? Können wir als Hundehalter, welche den SKN Kurs und weiterhin regelmässig die Hundeschule besuchen nicht mehr entscheiden, wo kann ich meinen Hund leinenlos führen und wo leine ich meinen Hund so oder so an? Ein Miteinander und nicht ein Gegeneinander? Für mich ist es selbstverständlich und gehört es dazu, dass ich in einem Wald welchen ich nicht kenne meinen Hund anleine. Wertschätzung und Respekt im täglichen Umgang, mit oder ohne Hund. Zusätzlich wurden mir auch „Meinungen“ zugetragen von anderen Hundehaltern, die sich z.B. so äusserten, dass sie in diesem Fall nicht mehr in Appenzell Ausserrhoden wandern gehen (dementsprechend z.B.auch keine Restaurants besuchen) oder sogar von solchen welche klar äusserten, dass sie solch ein Gesetz davon abhält, in den Kanton AR umzuziehen. Schade schade.

Wie soll so ein Gesetz kontrolliert werden? Was ist mit den Suchhunden die ihre Übungen im Wald durchführen? Mit den Jagdhunden? Oder im Quervergleich die Mountainbiker welche durch die Wälder flitzen, benötigt es da dann auch ein Gesetz? Wir könnten noch mehr Fragen aufschreiben, jedoch möchten wir wirklich die Diskussion dazu anregen, wird diese Ergänzung wirklich benötigt? Macht dies wirklich Sinn? Oder sollte nicht bei den SKN Kursen vielleicht nochmals mehr auf den Umgang der Hunde im Wald hingewiesen werden?

Unabhängig von Ihrer Entscheidung möchten wir Ihnen dafür danken, dass Sie sich für unser Anliegen Zeit genommen haben.

Mit freundlichen Grüssen



Regina und Kurt Gehrig

Eingegangen am:

13. Juni 2014

Kantonskanzlei

Revision Hundegesetz AR

Antrag auf Streichung Art. 8 Abs 1 lit fbis

Begründung: Unverhältnismässigkeit

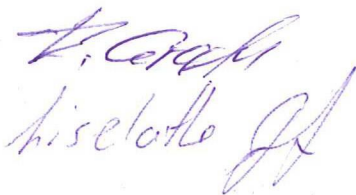
Die geplante Gesetzesänderung ist schlichtweg unverhältnismässig. Es ist unfair sämtliche Hunde und deren HalterInnen unnötig ihrer Freiheit zu berauben. Zudem läuft es dem Ziel einer artgerechten Hundehaltung krass zuwider und ist zudem tierschutzwidrig. Oder sollen wir AppenzellerInnen von unserem doch recht stark bewaldeten Kanton ins Auto sitzen (ökologischer Unsinn) um unseren Hunden den nötigen und vorgeschriebenen Freilauf erlauben zu können? Wenn wir vom Haus weglaufen haben wir eine Strasse, dann kommen Kuhweiden und Wald wo sollen wir den Hund noch laufen lassen!

Gedanken/Fragen zum Thema Wildschutz:

Was wird gegen die Biker unternommen, die regelmässig Fahrverbote missachten und ganzjährig abends (d.h. oft in der Dunkelheit und bei Schnee)z.T. auch noch abseits der schmalen Waldwege mit starken LED-Licht durch die Wälder fahren?

((Schlusssatz))

Mit Freundlichen Grüssen



Fam.

Emil u. Liselotte Graf

Stuezenhard 266

9411 Reute Mohren

Eingegangen am:

13. Juni 2014

Kantonskanzlei

Revision Hundegesetz AR

Antrag auf Streichung Art. 8 Abs 1 lit fbis

Begründung: Unverhältnismässigkeit

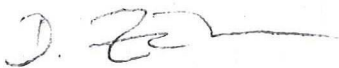
Die geplante Gesetzesänderung ist schlichtweg unverhältnismässig. Es ist unfair sämtliche Hunde und deren HalterInnen unnötig ihrer Freiheit zu berauben. Zudem läuft es dem Ziel einer artgerechten Hundehaltung krass zuwider und ist zudem tierschutzwidrig. Oder sollen wir AppenzellerInnen von unserem doch recht stark bewaldeten Kanton ins Auto sitzen (ökologischer Unsinn) um unseren Hunden den nötigen und vorgeschriebenen Freilauf erlauben zu können? Wenn wir vom Haus weglaufen haben wir eine Strasse, dann kommen Kuhweiden und Wald wo sollen wir den Hund noch laufen lassen!

Gedanken/Fragen zum Thema Wildschutz:

Was wird gegen die Biker unternommen, die regelmässig Fahrverbote missachten und ganzjährig abends (d.h. oft in der Dunkelheit und bei Schnee)z.T. auch noch abseits der schmalen Waldwege mit starken LED-Licht durch die Wälder fahren?

((Schlusssatz))

Mit Freundlichen Grüssen



Marco Graf

Daniela Zähler

Hauetenstr. 2

9038 Rehetobel

Alfred Meler
T/F 071 793 21 73

A. Meler Uhr

BG Hüsl-Weid, Weid 33, 9055 Bühler

9055 Bühler, 2014-06-10
Weid 33
Fax 2014-06-12
Seiten:

Kantonskanzlei AR
Obstmarkt
9102 Herisau

T 071 353 61 11
F 071 353 68 64

Volksdiskussion
131.12 Gesetz über die politischen Rechte
Hundegesetz. HuG
Eingabefrist Freitag, 2014-06-13

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage unseren Beitrag fristgerecht zur erwähnten Volksdiskussion.
Sie erhalten die Unterlagen per Fax und per A- Post.
Wir bitten sie, uns, nach der Bereinigung, die Zustellung der bereinigten Unterlagen. So wie sie den Kantonsräten zugestellt wird. Inkl. den andern Volkseingaben.
Wir danken Ihnen für Ihr Interesse, das Sie unserer eingaben entgegen bringen.

Danke, freundliche Grüsse

A. Meler

Beilagen: siehe Titel, Total mit diesem Schreiben 4 Seiten

Alfred Meier
T/F 071 793 21 73

9055 Bühler, 2014-06-10 mr
Weid 33
Fax

Eingegangen am:

13. Juni 2014

Kantonskanzlei

**Volksdiskussion
Hundegesetz, HuG
Amtsblatt Nr. 20, 2014-05-16, Frist F 2014-06-13**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten nachfolgenden unsere Ausführungen im Rahmen der Volksdiskussion. Beim Studium des HuG staunt man schon ob der Aufbausung der Angelegenheit Hund. Man predigt immer von weniger Vorschriften. Und man sollte den Gesetzesdschungel entrümpeln. Und nicht immer neue Gesetze ausbrüten. Aber das Gegenteil ist der Fall. Die Gesetzesmaschinerie läuft auf Hochtouren. Es besteht wirklich die Gefahr des Ertrinkens der Menschen darin! Gerade dieses Gesetz manifestiert dies sehr ausdrücklich. Dieses Gesetz zeigt wieder deutlich, wie man alles und jedes bis zum letzten Punkt regeln will. Eine totale Überregulierung, die gar nicht durchführbar ist. Jeder Mensch muss auch Verantwortung tragen. Man kann nicht einfach alles auf den Tierhalter abwälzen. Der Tierhalter kann nicht für das Fehlverhalten von anderen Menschen die Tieren begegnen, überbunden werden.

Da lob wir uns das alte, einfache HuG.

Die Volksvertreter seien wieder einmal daran erinnert, sie sollen, müssen, da sie vom Volk gewählt sind, für das Volk arbeiten. Und nicht gegen das Volk.

Wir werden unsere Änderungen nicht gross kommentieren. Man kann aber davon ausgehen, es wurde der Gesunde Verstand angewendet.

Es kann auch nicht sein, dass der grossteil der Menschen alles unentgeltlich erbringen muss. Während ein Teil der Leute meint, für alles und jedes, die andern Menschen ab zu zocken. Es kann auch nicht sein, wenn ein gewisser Personenkreis unnötige Aufwendungen und Kosten generiert, diese Kosten andere Menschen berappen sollen.

Art.2, Abs. 1 Zuständigkeit

a) Kanton

Für den Vollzug dieses Gesetzes ist der Kanton zuständig

Abs. 2

Die Gemeinden erfüllen folgende Aufgaben:

c) die Errichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet.

d) den Text streichen, hier hat der Kanton die Aufgabe zu erfüllen.

(alle nachfolgenden Artikel sind dementsprechend zu ändern)

Art.3, Abs. 1

neu f) vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden.

Art. 7, Abs. 1

Das Wort **unentgeltlich** ist zu streichen

Art. 8, Abs. 1

f bis) ersatzlos streichen. Ist gerade bei der Landwirtschaft nicht durchführbar. da viele Betriebe von Wald umgeben sind. Auch würde das mit der Tierschutzgesetz geschützte Bewegungsbedürfnis des Hundes Übermässig eingeschränkt.

Art. 12, Abs. 2

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Das geschriebene ist schlicht nicht durchführbar. Ein solcher Passus führt unweigerlich zu Rechtsstreitigkeiten.

Da müssten ja Tafeln mit Seitenlange Erklärungen, wenn möglich noch mit Fotos montiert werden. Solche Hinweistafel würden erhebliche Kosten verursachen. Die Tafeln wären auch dem Vandalismus ausgesetzt.

Es darf von den Mitmenschen auch ein entsprechendes Verhalten erwartet werden. Unter Umständen müssen halt Weidegebiete umgangen werden!

Art. 14, Abs. 1

a) das Halten eines mehr als 6 Monate alten Hundes;

Art. 17

Gemeinde durch Kanton ersetzen.

Art. 18, Abs. 1

dieser Satz ist nicht klar. man weiss nicht was mit "diesem Abschnitt" gemeint ist. Somit ist er ersatzlos zu streichen.

V. Hundesteuer

Die Hundesteuer war noch nie gerechtfertigt. Es ist ein Relikt von weisst nicht wo. Man will doch sonst auch immer so weltoffen und Modern sein. Aber wenn man den lieben Mitmenschen das Geld aus der Tasche ziehen kann hört das Weltoffen und Modern sein plötzlich auf.

Hier sollte man sich einmal ganz Grundsätzlich etwas mehr Gedanken machen. Nicht immer nur die Ausreden die Steuer sei wegen dem hohen Aufwand gerecht verfangen gar nicht. Es kann wohl erwartet werden, dass auch hier die grösstmöglichen Kostenoptimierungen vorgenommen werden. Und nicht einfach, aus Bequemlichkeit, die Kosten an die andern Menschen überwältzt werden. Es kann auch nicht sein, dass man bei neuen Gesetzen einfach immer die Kosten erhöht.

Auch sollte man sich auch einmal sich Gedanken machen, ob nicht für die "Taschenbernhardiner", spricht kleinwüchsige Hunde, eine kleinere Hundesteuer, von Fr. 50.- auch genug wäre. Auch ein Hund der auf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft lebt, soll nur mit Fr. 50.- belastet werden.

Art.19, Abs. 1 ändern

Für jeden mehr als sechs Monate alten Hund.....

Abs. 2

Die Höhe der Hundesteuer wird durch den Regierungsrat festgelegt.

Sie beträgt maximal Fr. 100.-

Für Hunde auf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft und kleinwüchsige Hunde beträgt die Hundesteuer Fr. 50.-

Abs.4 ersatzlos streichen, es gibt keine Gründe irgendwelcher Art, die eine Verdoppelung der Hundesteuer nur im Ansatz gerechtfertigen würde. Nur eine schamlose Abzockerei.

Art. 20, Abs. 1 a neu

a) Hunde wie Herdeschutzhunde, Blindenhunde, besondere Nutzhunde.

Art.23, Abs. 1 es ist eine Unsitte Rechtsmittelfristen kürzer als 30 Tage anzusetzen.

..... kann innert 30 Tagen beim.....



Polizeihundeführer-Verein St. Gallen – Appenzell



Eingegangen am:

12. Juni 2014

Kantonskanzlei

Bruno Sicheneder – Präsident – Schützengasse 1 – 9000 St. Gallen – bruno.sicheneder@kapo.sg.ch
Tel. 058 229 40 33 - Fax 058 229 45 89 - Handy 079 571 20 29

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

St. Gallen, 11. Juni 2014

Volksdiskussion – Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) - Totalrevision

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte,

Mit der Totalrevision des Hundegesetzes anlässlich der 1. Lesung haben Sie mit der Hinzufügung des Artikels 8 lit fbis beschlossen, dass alle Hunde künftig entlang von Waldrändern und im Wald an der Leine geführt werden müssen. Ausnahmen wurden Ihrerseits keine bezeichnet.

In der Praxis ist es so, dass die Diensthundehaltenden Behörden darauf angewiesen sind, ihre Diensthunde auch im Wald, einerseits für die friedliche Personensuche (z.B. Vermisstensuche) als auch die unfriedliche Personensuche (z.B. Tätersuche) sowie für Gebietsabsuchungen (z.B. Deliktsgutsuche) auszubilden und dies unter Ernsteinsatzbedingungen.

Mit Ihrem Beschluss der 1. Lesung werden Ausbildung und Einsätze, wie oben beschrieben, künftig nicht mehr möglich sein.

Antrag:

Artikel 8 Abs. 1 fbis „entlang von Waldrändern und im Wald“ ist entweder ersatzlos zu streichen oder es sind Ausnahmen für Diensthunde zu definieren.

Für Ihre wohlwollende Prüfung im Sinne der Diensthunde bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Bruno Sicheneder, Präsident

Beat Sprenger, Vizepräsident

Eingegangen am:

12. Juni 2014

Kantonskanzlei

Heidi und Fredi Hertler
Witenschwendi 5
9100 Herisau

Kantonskanzlei AR
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Herisau, 11. Juni 2014

Gesetz über das Halten von Hunden / Volksdiskussion

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Hundegesetz, das zur Zeit der Volksdiskussion untersteht, reichen wir zu folgenden zwei Artikeln Eingaben ein:

Art. 8 Leinen- und Maulkorbpflicht

¹ *Hunde müssen an der Leine geführt werden:*

f^{bis}) entlang von Waldrändern und im Wald;

Die Aufnahme der Leinenpflicht in dieser absoluten Weise „*entlang von Waldrändern und im Wald*“ entspricht keiner Notwendigkeit. In dieser radikalen Formulierung bringt sie eine Einschränkung, die vollkommen unangemessen und übertrieben ist und am Ziel vorbei geht. Sollte diese Bestimmung im Gesetz bleiben, wäre sie ein typisches Beispiel undurchdachten Legiferierens.

Bemerkt sei, dass wir seit jeher über einen Hund verfügen. Zudem besitzen wir nun den zweiten Fox Terrier, also einen Hund, der von der Rasse her sehr temperamentvoll ist. Trotzdem hatten wir deswegen noch nie Probleme, obwohl wir sehr oft in der freien Natur unterwegs sind.

Begründung:

Ob ein Hund wildert oder streunt, ist nicht entscheidend, ob der sich „am Waldrand“ oder „im Wald“ befindet. Ein Hund, der keinen ausgeprägten Jagdinstinkt in sich hat, und das ist beim grössten Teil der Hunde der Fall, jagt auch im Walde nicht. Und Hunde, die diesbezüglich über etwas mehr Temperament verfügen, stellen bei richtiger Führung ebenfalls keine Gefahr dar.

Hundehalter kennen einerseits den Charakter ihres Hundes und beobachten andererseits dessen Verhalten beim Wandern laufend. Sie können ihn – wenn nötig – zu Fuss nehmen oder anleinen. Beides geschieht auch zum Schutze des eigenen Hundes.

Diese Bestimmung ist auch von daher geradezu widersinnig, da sie v.a. Hunde betrifft, mit denen kontrolliert gewandert wird. Problematisch sind doch die Hunde, die von Hause aus meist ganztags einfach frei – d.h. unangeleint - laufen gelassen werden und die somit nicht unter Aufsicht sind.

Die Bestimmung ist auch von daher unüberlegt, da Hunde, die tatsächlich jagen würden, immer an der Leine geführt werden müssen, nicht erst am Waldrand und oder im Walde. Das sind v.a. Hunde von Jägern.

Diese zur Diskussion stehende Pflicht lässt in dieser Formulierungsweise auch den Umkehrschluss zu, dass Hunde ausserhalb des Waldes und abseits von Waldrändern nicht an die Leine genommen werden müssen, auch wenn dies nötig wäre.

Eine derartige Pflicht in der freien Natur und ohne Signalisation, ist zudem kaum zu kontrollieren. Zudem weiss v.a. ein auswärtiger Wanderer wohl kaum, in welchem Kanton er sich nun befindet, in Anbetracht der vielen Grenzgebiete zwischen AR, AI und SG. Ja, er dürfte von ausserhalb des Kantons diese Leinenpflicht nicht einmal kennen.

Eine derartige Einschränkung ist für den Tourismus in AR ein zusätzlicher negativer Faktor. Hundehalter/innen, die diese ausserrhodische Pflicht kennen, werden vermehrt unseren Kanton meiden. Dass Leute mit einem Hund ein nicht unbedeutender touristischer Faktor sind, zeigt ihre immer zuvorkommendere Behandlung in vielen Hotels, wie die Unterzeichnenden dies immer öfter erleben.

Vorschlag:

Die Formulierung müsste in etwa so lauten:

Art. 8

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

f^{bis}) wenn die Gefahr des Jagens, Wilderns oder Streunens besteht

Oder diese Litera ist ganz wegzulassen, da diesem Umstand mit Art. 6 bereits ausreichend Rechnung getragen worden ist.

Art. 20 Steuerbefreiung

¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:

a) *(durch PK gestrichen und durch KR nicht wieder aufgenommen)*

Im regierungsrätlichen Entwurf war vorgeschlagen, dass der Regierungsrat Nutzhunde zu bezeichnen hat, für die keine Hundesteuer erhoben wird. Wenn es auch bei der Hundesteuer für den/die Halter/in nicht um einen bedeutenden Betrag geht, wäre dies doch ein Entgegenkommen an die, welche die verschiedenen äusserst wertvollen Fähigkeiten ihres Hundes nutzen, und sie im Dienste der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung stellen.

So hat die Unterzeichnende mit ihrem Fox Terrier zu eigenen Lasten eine intensive Ausbildung als Therapiehundeteam abgeschlossen und ist nun wöchentlich (unentgeltlich) im Therapieeinsatz in einem Pflege-/Demenzheim.

Wenn die PK auch schreibt, allenfalls wäre es Sache des Arbeitsgebers zu entschädigen, so verkennt sie den enormen zeitlichen Aufwand den solche Hundehalter/innen auch ausserhalb ihres Einsatzes dafür betreiben, der den möglichen Rahmen des Entschädigens sprengen würde.

Es wäre ein Zeichen der echten Wertschätzung an die Hundehalter/innen, die mit ihrem Hund viel einsetzen für die Öffentlichkeit.

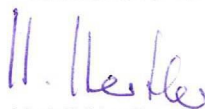
Macht man einen Bezug zu den in letzter Zeit in unserem Kanton grassierenden Entschädigungspraktiken, erscheint der durch die PK angeregte Verzicht doch sehr verfehlt.

Vorschlag:

Die Formulierung gemäss regierungsrätlichem Entwurf ist wieder im Gesetz aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse



Heidi Hertler



Fredi Hertler



Appenzell A.Rh. Patentjägerverein

Stefan Frischknecht
Präsident AR Patentjägerverein
Dürrhalde 24
9107 Urnäsch
Tel.: 071 / 364 16 25
Natel 079 / 279 32 72
E-Mail: frischknecht4@bluewin.ch

Eingegangen am:

16. Juni 2014

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei AR
Volksdiskussion Hundegesetz
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Urnäsch, 13. Juni 2014

Volksdiskussion zum neuen Hundegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, an der Volksdiskussion zum neuen Hundegesetz teilnehmen zu können.

Im Laufe der ersten Lesung des neuen Hundegesetzes im Kantonsrat wurde ein neuer Art. 8 f^{bis} eingefügt, der die Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald verlangt.

Obwohl in der Jagdverordnung im Art. 22 der Einsatz von Jagd- und Schweisshunden praxistauglich geregelt ist, fragen wir uns, wie dieser eingeschobene Gesetzesartikel sich auf unsere Jagd auswirkt. Für den Jagderfolg auf das Rehwild, ist der Einsatz der Jagdhunde unverzichtbar.

Wir ersuchen Sie, auf die zweite Lesung des Hundegesetzes im Kantonsrat folgende Ergänzung im Art. 8 f^{bis} anzubringen: „**mit Ausnahme der Jagdhunde während der lauten Jagd (gemäss Art. 22 der Jagdverordnung bGS 526.21)**“

Wir danken für die wohlwollende Prüfung dieses Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Frischknecht, Präsident AR Patentjägerverein, Urnäsch

Eingegangen am:

16. Juni 2014

Kantonskanzlei

Herisau, den 10.06.2014

Ralf Kissling
Wald 2165
9100 Herisau

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Volksdiskussion – Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Am 12. Mai 2014 haben Sie in der ersten Lesung ein totalrevidiertes Hundegesetz beschlossen. Im Hinblick auf die zweite Lesung wurde die Volksdiskussion eröffnet. Ich lasse mich im Rahmen dieser Volksdiskussion und innert der angesetzten Frist wie folgt vernehmen:

1. Antrag

Art. 8 Abs. 1 fbis „entlang von Waldrändern und im Wald“ ist ersatzlos zu streichen

2. Begründung

- Ein genereller Leinenzwang im Wald und an den Waldrändern widerspricht dem Bewegungsbedürfnis der Hunde. Hier verweise ich auf Artikel 71 Abs. 1 Tierschutzverordnung, welche lautet:
„Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich, sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Einer fachkundigen Person ist bekannt, dass die natürliche Gangart des Hundes der Trab ist, welcher an der Leine durch den Hund nicht ausgeführt werden kann.“

- Als Diensthundeführer des Ostschweizer Polizeikonkordates wird es mir künftig, mit dem jetzigen Beschluss, nicht mehr möglich sein, mit meinem Diensthund eine Vermisstensuche, Tätersuche und so weiter und so fort, auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden durchzuführen.
- Ich verzichte hier auf die Auflistung aller Einsätze der Diensthundehaltenden Behörden, welche in Wäldern durchgeführt werden, da ich davon ausgehe, dass Sie durch die zuständige beratende Kommission darüber informiert wurden. Sollten Sie nicht entsprechend informiert worden sein bezeichne ich die Abklärungen als laienhaft und erachte die Faktensammlung als ungenügend.

Damit solche Einsätze durchgeführt werden können, ist es unabdingbar, dass dies auch entsprechend im Wald trainiert werden kann.

- Im Gleichen verhält es sich mit dem zivilen Hundesport – der Sanitätsklasse (Vermisstensuche im Wald = zivile Sporthundeprüfung). Mit diesem Leinenzwang würden Sie es den privaten Hundesportlern, welche sehr viel Zeit und Engagement in die Ausbildung ihrer Hunde investieren, verunmöglichen, ihre Hunde sinnvoll und leistungsorientiert auszubilden. Und gerade in der heutigen Zeit erachte ich es als ungemein wichtig, Hunde sinnvoll zu beschäftigen und auszubilden.
- Ich teile Ihre Meinung, dass private aber auch Diensthunde ausserhalb des Dienstes, im Wald – ausser auf den Waldwegen, zum Schutz von Wildtieren, nichts verloren haben. Hinzu kommt, dass die Wildtiere im Wald bereits durch bestehende Gesetze und Verordnungen geschützt sind. Ich erinnere hier an Jagdbanngebiete und Wildschutzzonen. Wenn Sie den Schutz der Wildtiere mit einer solchen Leinenpflicht garantieren möchten, stellt sich bei mir die Frage, wie Sie diesen Schutz gegenüber anderen Freizeitaktivitäten (Jogging, Mountainbike, Schneeschuhwandern etc.) gewährleisten möchten.
- Als privater Hundebesitzer – aber auch als Diensthundeführer, fehlen mir stichhaltige Gründe, welche zu einem solchen Entscheid führen konnten. Meines Wissens ist nicht genau bekannt, wie viele Wildtiere pro Jahr durch streunende Hunde im Kanton Appenzell Ausserrhoden verletzt oder gerissen werden.
Dass Sie mich richtig verstehen: Jeder Fall, bei denen ein Hund ein Wildtier verletzt oder reisst ist einer zu viel!
Sollte diese gesetzliche Änderung aufgrund dessen angenommen werden, tangieren Sie künftig alle Hundebesitzer – obwohl es sich bei den „schwarzen Schafen“ nur um einen Promillebereich handelt. Ob dies verhältnismässig ist?

- Auch stellt sich für mich die Frage, wer solche Kontrollen künftig durchführt und / oder entsprechende Missstände ahndet? Mit solchen Gesetzesänderungen wird doch einmal mehr ein „Amtsapparat“ aufgeblasen, der meiner Meinung nach der Verhältnismässigkeit nicht entspricht.

Als Leiter Diensthundegruppe Stadtpolizei St.Gallen, Diensthundeführer, Instruktor Junghundegruppe des Polizeihundeführervereins SG/APP, Instruktor einsatzfähiger Diensthunde Polizeihundeführerverein SG/APP, Instruktor Diensthundegrundkurs Ostschweizer Polizeikonkordat, Lizenziertes Vereinsschutzdiensthelfer des Schweizerischen Schäferhundclubs und begeisterter Hundesportler ist es mir aus kynologischer Sicht äusserst schleierhaft, wie die „vorberatende Kommission“ der Totalrevision des Hundegesetzes Ihnen solche Vorschläge ausarbeiten und unter Berücksichtigung der Faktenlage präsentieren konnte.

Freundliche Grüsse

Ralf Kissling





WWF Appenzell
Merkurstr. 2
Postfach 2341
9001 St. Gallen

Tel.: ++41 (0)71 223 72 30
Fax: ++41 (0)71 223 72 31
info@wwf-sga.ch
www.wwfost.ch

St. Gallen, 12. Juni 2014

Eingegangen am:

18. Juni 2014

Kantonskanzlei

Kanton Appenzell A.Rh.

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
Postfach
9102 Herisau

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Gerne lassen wir uns im Rahmen der Volksdiskussion zum Hundegesetz vernehmen. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf Artikel 8 (Leinenpflicht). Der Vorstand des WWF Appenzell begrüsst die Aufnahme einer generellen Leinenpflicht entlang von Waldrändern und im Wald, wie sie als Ergebnis der 1. Lesung in Art. 8 Abs.1 lit. f beschlossen wurde.

Antrag:

***Die Leinenpflicht, wie Sie in Art. 8 Abs. 1 lit. f formuliert ist, ist beizubehalten.
Ausnahmeregelungen sollen für Hunde mit besonderen Aufgaben möglich sein (z.B. für Hofhunde für den Viehtrieb, Hüte- und Herdenschutz Hunde auf den Alpen).***

Begründung:

1. Störung und Gefährdung der Wildtiere

Für Wildtiere, die in früheren Zeiten auch tagsüber aus ihren sicheren Einständen herausgetreten sind und ihrem natürlichen Verhalten nachgehen konnten, hat sich eine Lebensweise ergeben, die Wildtiere häufig nur noch nachts und in der Dämmerung aus ihren sicheren Tageseinständen hervorkommen lässt. Nur zu diesen Zeiten fühlen sich die Wildtiere vor menschlichen Störungen noch sicher. Tagsüber halten sie sich vornehmlich in Dickichten auf.

In der Brut- und Setzzeit sind freilaufende Hunde besonders für boden- oder bodennah brütende Vögel eine Gefährdung. Eine leichte Beute werden auch junge Säugetiere wie z.B. Rehkitze. Viele Hundehalter sind sich nicht bewusst, dass das Stöbern und Hetzen ihres Hundes Wildtiere gefährdet. Denn flüchtendes Wild weckt den Jagdinstinkt fast jeden Hundes.

Verheerend ist dies während der Winterruhe des Wildes. Die Wildtiere bewegen sich in dieser Zeit nur noch wenig und trotzen so Schnee, Wind und Kälte. Dadurch können sie die wertvollen Fettreserven schonen. Ein dickes Winterfell hilft den Körper gut zu isolieren. Im Herbst werden zudem Fett-Reserven angelegt, die einerseits als Isolation wichtig sind, andererseits dienen sie als Notreserve, wenn die Nahrung im Winter zu spärlich wird. Viele Wildtiere stellen aber auch ihren ganzen Körper auf Sparen ein. Treten Energieverluste durch Stress oder Flucht gehäuft auf, kann

sich die körperliche Verfassung eines Tieres drastisch verschlechtern. Das kann im Winter, wenn das karge Nahrungsangebot die erhöhten Energieverluste nicht kompensieren kann, bis zum Tod durch Erschöpfung führen.

2. Leinenpflicht ist keine Tierquälerei

Hundehalter argumentieren gerne dass, eine Leinenpflicht für Hunde als Tierquälerei zu werten sei und deshalb gegen den Tierschutz gerichtet ist. Hierzu ist zu bemerken, dass auch ein angeleinter Hund mit den heutigen variablen Leinen (Rollautomatik) sehr wohl Auslaufmöglichkeiten hat. Auf den meisten Flächen in der freien Landschaft könnten Hunde in der Obhut des Halters ohne Leine laufen. Im Übrigen sollten Hundehalter daran denken: Tierschutz beschränkt sich nicht auf Haustiere, sondern umfasst auch Wildtiere.

3. Ärgernis für Erholungssuchende

Nicht angeleinte Hunde stellen zudem nicht nur für die Wildtiere, sondern auch für Spaziergänger, Kinder und Jogger - insbesondere in den Wäldern - eine Störung und Gefahr dar. Gegenseitige Rücksichtnahme bedeutet hier, seinen Hund anzuleinen.

4. Klare Regelung ist einfacher

Da die Gefährdung der Wildtiere in der Brut- und Setzzeit am grössten ist, wird oft postuliert, dass die Leinenpflicht auf diese Zeit beschränkt werden soll. Angesichts der Tatsache, dass die gleich grosse Gefährdung des Wildes in den Wintermonaten besteht, ist eine ganzjährige Leinenpflicht auch aus fachlichen Gründen an Waldrändern und in Wäldern sinnvoll. Den Hundehaltern ist nur schwer vermittelbar, wieso während bestimmten Monaten eine Leinenpflicht besteht und in anderen nicht.

Wir danken Ihnen, Frau Landamman, Herren Regierungsräte, Herr Ratschreiber, für die Kenntnisnahme unserer Argumente und hoffen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Gelegenheit nützt, den Schutz der Wildtiere durch eine einfache Massnahme zu verbessern.

WWF APPENZELL



Martin Zimmermann,
Geschäftsführer

Kopie an:

- Vorstand WWF AR/AI



Totalrevision Hundegesetz; Volksdiskussion
Beiträge mit gleichem Wortlaut (Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis})
(Total: 262 Beiträge)

1. Reto Altherr, Tüfenbergstrasse 1, 9107 Umäsch
2. Yvonne und Peter Ammann, Kronbergstrasse 23, 9104 Waldstatt
3. Ariane Bär, Hinterdorf 28, 9427 Wolfhalden
4. Solveigh Gasparotto, Walke 6, 9100 Herisau
5. Carolina Manser, Kreckelweg 6, 9100 Herisau
6. Henriette und Josef Schweizer, Obermoosbergstrasse 12, 9100 Herisau
7. Ueli Fischer, Schmidhusen 12, 9100 Herisau
8. Michael Nonn, Rickstrasse 16, 9037 Speicherschwendi
9. Denise Schlegel, Bad 2, 9104 Waldstatt
10. Bruno Schöb, Nieschbergstrasse 6, 9100 Herisau
11. Karin Schöb, Nieschbergstrasse 6, 9100 Herisau
12. Véronique und Marco Glauser, Oberdorfstrasse 1043, 9427 Wolfhalden
13. Erich Frischknecht, Oberfeld 33, 9053 Teufen
14. Stefanie Kuster, Vordorf 657, 9044 Wald
15. Karin Walter, Kronbergstrasse 31, 9104 Waldstatt
16. Alvir Sivic, Riesern 17, 9056 Gais
17. Marina Widmer, Steblenstrasse 36, 9104 Waldstatt
18. Andrea Ammann, Kasernenstrasse 104, 9100 Herisau
19. Colin Bär, Hinterdorf 28, 9427 Wolfhalden
20. Mariane Fluri, Scheffelstrasse 4, 9100 Herisau
21. A. Hälgi, Alte Bahnhofstrasse 3, 9100 Herisau
22. Huldi Heim, Schwantlernegg 3, 9056 Gais
23. Sandro Huber, Mittlere Kapfstrasse 5, 9100 Herisau
24. Sandro Jeger, Schwellbrunnerstrasse 82, 9100 Herisau
25. Diego Keller, Walke 8, 9100 Herisau
26. Martial Keller, Schwendiweg 6, 9104 Waldstatt
27. Mathias Lenz, Obermoosbergstrasse 35a, 9100 Herisau
28. Susanne Manetsch, Schwendiweg 6, 9104 Waldstatt
29. Evelyne Marti, Schützenstrasse 8, 9100 Herisau
30. Sven Schwerzmann, Kasernenstrasse 35, 9100 Herisau
31. Angelika Spengler, Hauptel 41, 9055 Bühler
32. Hiltrud Steuri, Obermoosbergstrasse 25, 9100 Herisau
33. Manuel Steuri, Obermoosbergstrasse 25, 9100 Herisau
34. Ursula Baier, Degersheimerstrasse 78, 9100 Herisau
35. Dorothe Hofmann, Obermoosbergstrasse 33, 9100 Herisau
36. Petr Kotlàn, Obermoosbergstrasse 41, 9100 Herisau
37. Petra und Peter Rieger, Obermoosbergstrasse 43, 9100 Herisau
38. Fabian Steuri, Obermoosbergstrasse 25, 9100 Herisau
39. Thomas Zigerlig, Oberer Toracker 24, 9100 Herisau
40. Gisela Augstburger, Obermoosbergstrasse 2a, 9100 Herisau
41. Anic Bachschmied, Robert-Walser-Strasse 5a, 9100 Herisau
42. Hildegard Breitenmoser, Obere Kohlhalden 40, 9042 Speicher
43. Nikola Gavrilovic, Oberdorfstrasse 73, 9100 Herisau
44. Sebastian Huber, Steinrieselstrasse 2, 9100 Herisau
45. Marco Schmid, Kreuzstrasse 13, 9100 Herisau
46. Erika Schöni, St. Gallerstrasse 39, 9038 Rehetobel
47. Rösli Sigel, Sonderstrasse 24, 9038 Rehetobel
48. Florian Wieland, Obermoosbergstrasse 29b, 9100 Herisau
49. Nicole und Franz Braunwalder, Obermoosbergstrasse 37a, 9100 Herisau
50. M. und T. Dörig, Obermoosberg 2092, 9100 Herisau
51. Monika und Ernst Forrer, Obermoosbergstrasse 31, 9100 Herisau
52. Martha und Thomas Koller, Obermoosbergstrasse 45a, 9100 Herisau
53. V. Arpagaus, Steinweg 4a, 9052 Niedersteufen
54. Gabi Breu, Guggen 143, 9427 Wolfhalden
55. Josef Brülisauer, Guggen 143, 9427 Wolfhalden
56. Claudia Friedli, Augste 628, 9427 Wolfhalden
57. Peter Furrer, Gossauerstrasse 129, 9100 Herisau
58. Juerg Hohl, Werdstrasse 18, 9100 Herisau



59. Tobias Hörler, Ahornstrasse 6, 9100 Herisau
60. Gabriela Hüppi, Schwendiweg 4, 9104 Waldstatt
61. Wilhelmine Koller, Holderstock 1766, 9056 Gais
62. Bruno Koller, Holderstock 1766, 9056 Gais
63. Markus Koller, Holderstock 1766, 9056 Gais
64. Ralph Kugler, Obermoosbergstrasse 10, 9100 Herisau
65. Nadine Lindenberger, Blattenstrasse 14, 9052 Niederteufen
66. Beatrice Salvisberg, Eggstrasse 5, 9055 Bühler
67. Judith Sbalzarini, Robert-Walser-Strasse 5a, 9100 Herisau
68. Vreni Schär, Langenegg 781, 9063 Stein
69. B. Schnyder, Müllstatt 1026, 9107 Urnäsch
70. Larissa Schöb, Rietwisstrasse 3, 9100 Herisau
71. Patrik Troccoli, Rietwisstrasse 3, 9100 Herisau
72. Heidi Weishaupt, Ebni 17, 9053 Teufen
73. Robert Wyssen, Eggeli 428, 9103 Schwellbrunn
74. Robert Batanovics, Kehr 20, 9056 Gais
75. Alexandra Dörig, Degersheimerstrasse 77, 9100 Herisau
76. Dagmar Grundmann, Kehr 20, 9056 Gais
77. Gabriela Hutter, Kehr 20, 9056 Gais
78. Barbara Kugler, Obermoosbergstrasse 10, 9100 Herisau
79. Pia Mettler, Obere Cholenrüti, 9038 Rehetobel
80. Rahel Kühnis, Gossauerstrasse 118, 9100 Herisau
81. H. Looser, Rietwisstrasse 3, 9100 Herisau
82. Rosam Looser, Rietwisstrasse 3, 9100 Herisau
83. Manuela Looser, Dorfstrasse 24, 9104 Waldstatt
84. Christa Nagel, Gossauerstrasse 124, 9100 Herisau
85. Annelies Niederer, Saum 65, 9100 Herisau
86. Claudia Pagitz, Gartenstrasse 10, 9038 Rehetobel
87. Carla und Sepp Planzer, Kalabinth 55, 9042 Speicher
88. Sandra Ramsauer, Schützenstrasse 25, 9100 Herisau
89. Sandra Siegrist, Saum 11, 9100 Herisau;
90. Sonja Signer, Ufem Berg 2180, 9100 Herisau
91. Marianne Wild, Sonnenbergstrasse 31, 9100 Herisau
92. Martin Wild, Sonnenbergstrasse 31, 9100 Herisau
93. Michèle und Peter Kölsch, Obere Kohlhalden 30, 9042 Speicher
94. Brigitte Knoepfel, Brenden 327, 9426 Lutzenberg
95. Heidi Hartmann, Nelkenstrasse 8, 9100 Herisau
96. Judith und Hanspeter Blaser, Waldeggstrasse 33, 9100 Herisau
97. Jennifer Spengler, Herbrig 7, 9042 Speicher
98. Monika Spengler, Herbrig 7, 9042 Speicher
99. Sascha Walter, Kronbergstrasse 31, 9104 Waldstatt
100. Markus Zuberbühler, Oberdorfstrasse 108, 9100 Herisau
101. Matthias Leuthold, Pfand 938, 9107 Urnäsch
102. Susanne Rotach, Geisshaldenstrasse 61, 9104 Waldstatt
103. Helen Schneider, Obermoosbergstrasse 23, 9100 Herisau
104. Gabi Schrödl, Badstrasse 27, 9410 Heiden
105. Jana Signer, Aedelswil 2436, 9100 Herisau
106. Anita Signer, Aedelswil 2436, 9100 Herisau
107. Jasmin Signer, Aedelswil 2436, 9100 Herisau
108. Bettina Stomeo, Bächlistrasse 32a, 9053 Teufen
109. M. und R. Signer, Bruggereggstrasse 37, 9100 Herisau
110. Margrit Strebel, Neue Steig 6, 9100 Herisau
111. Carmen Stucki, Vorderlenden 464, 9035 Grub
112. Hanni Breitenmoser, Oberdorfstrasse 940, 9427 Wolfhalden
113. Alexa Bruch, Wüschbach 151, 9427 Wolfhalden
114. Familie Blättler, Robert-Walser-Strasse 6b, 9100 Herisau
115. Lea Graf, Wüschbach 152, 9427 Wolfhalden
116. Beate Zimmermann, Bahnhofstrasse 3, 9410 Heiden
117. Marianne Scherrer, Hartmannsrüti 226, 9035 Grub
118. Nicole Schöni, Ob. Buechschwendi 8, 9038 Rehetobel
119. Petra Facchin, Brenden 563, 9426 Lutzenberg
120. Adam Livnjak, Mittelbissaustrasse 3, 9410 Heiden



121. Mira Livnjak, Mittelbissaustrasse 3, 9410 Heiden
122. Barbara Bicker, Sommertal 1202, 9103 Schwellbrunn
123. G. Kämpel, Rickstrasse 20, 9037 Speicherschwendi
124. E. Kämpel, Rickstrasse 20, 9037 Speicherschwendi
125. Margrit Reinhardt, Vordorf 574, 9044 Wald
126. Elke Frehner, Hackböhl, 9056 Gais
127. Jürg Frehner, Hackböhl 412, 9056 Gais
128. Bea Blattner, Nieschbergstrasse 48b, 9100 Herisau
129. Kuster Fabian, Vordorf 657, 9044 Wald
130. Anette Müller, Gibelhalde 4, 9100 Herisau
131. Alexander Sperr, Gibelhalde 4, 9100 Herisau
132. Elisabeth Baumgartner, Nieschbergstrasse 45, 9100 Herisau
133. Peter Baumgartner, Nieschbergstrasse 45, 9100 Herisau
134. Andrea Bless, Buchen 6, 9056 Gais
135. Michael Bless, Buchen 6, 9056 Gais
136. Antonio Mannino, Weiherwies 413, 9035 Grub
137. Franziska Sonderegger, Weiherwies 413, 9035 Grub
138. Cornelia Ledergerber, Langelenstrasse 35, 9100 Herisau
139. Eliane Richter-Busch, Bertold Suhnerstrasse 9, 9100 Herisau
140. Hundesport Appenzell, Ernst Schiefer, Gossauerstrasse 82, 9100 Herisau
141. Ernst Schmidhauser, Schachen 783, 9063 Stein
142. Lilo Schmidhauser, Schachen 783, 9063 Stein
143. Eveline Schena, Nieschbergstrasse 41, 9100 Herisau
144. L. Schena, Nieschbergstrasse 41, 9100 Herisau
145. Beatrice Bossart, Hinterergeten 141, 9427 Wolfhalden
146. Beat Bossart, Hinterergeten 141, 9427 Wolfhalden
147. Eva Gmünder-Gut, Gopfweg, 9052 Niederteufen
148. Elisabeth Sager, Trogenerstrasse 43, 9055 Bühler
149. Nora Zink, Gopfweg 8, 9052 Niederteufen
150. Philipp Dähler, Chapfenböhlweg 14, 9100 Herisau
151. Franca Hungerbühler, Chapfenböhlweg 14, 9100 Herisau
152. Jürg Grob, Nelkenstrasse 4, 9100 Herisau
153. Jonas Conoci, Rickstrasse 12a, 9037 Speicherschwendi
154. Nicole und Walter Bleiker, Brugg 1912, 9100 Herisau
155. Fritz Bruderer, Speicherstrasse 25, 9043 Trogen
156. Siegrid Bruderer, Speicherstrasse 25, 9043 Trogen
157. Ruth Frischknecht, Schwellbrunnerstrasse 2500, 9100 Herisau
158. Lorenz Koller, Bernbrugg 1, 9043 Trogen
159. Sabine Koller, Bernbrugg 1, 9043 Trogen
160. Maria Waldburger, Geisshaldenstrasse 36, 9104 Waldstatt
161. Jasmin Wetter, Battenhusstrasse 4, 9062 Lustmühle
162. Werner Brändli, Rösslistrasse 14, 9056 Gais
163. Franziska Gruber Baeriswyl und André Baeriswyl-Gruber, Kreuzstrasse 25, 9100 Herisau
164. Doris Kuster, Vordorf 657, 9044 Wald
165. Matthias Kuster, Vordorf 657, 9044 Wald
166. Peter Kuster, Vordorf 657, 9044 Wald
167. Yvonne Schiess, Burghalden 4, 9100 Herisau
168. Peter Grant, Ghör 546, 9103 Schwellbrunn
169. Ruth Grant, Ghör 546, 9103 Schwellbrunn
170. Hans Peter Knecht, Sonder 16, 9042 Speicher
171. Hansruedi Staub, Dorf 106, 9103 Schwellbrunn
172. Sabina Eigenmann, Schwellbrunnerstrasse 67, 9100 Herisau
173. Rene Kissling, Rämisen 740, 9063 Stein
174. Susi und Hans Solenthaler, Obere Buechschwendi 4, 9038 Rehetobel
175. Hans-Jürg Busch, Schnädt 976, 9063 Stein
176. Ruth Busch, Schnädt 976, 9063 Stein
177. Nina Gonzenbach, Witenschwendi 17, 9100 Herisau
178. Heidi Lager, Robert-Walser-Strasse 11a, 9100 Herisau
179. Corinne Baier, Degersheimerstrasse 78, 9100 Herisau
180. Angela und Willi Steiger, Vorderdorf 623, 9044 Wald
181. Joël Vetsch, Rüti-Tobel 1072, 9053 Teufen
182. Judith Vetsch, Rüti-Tobel 1072, 9053 Teufen



183. Leonhard Vetsch, Rüti-Tobel 1072, 9053 Teufen
184. Patricia Kochgruber, Höhenweg 12, 9042 Speicher
185. Ruth Kochgruber, Höhenweg 12, 9042 Speicher
186. Franck Konrad, Aeschi 505, 9428 Walzenhausen
187. Nicole Konrad, Aeschi 505, 9428 Walzenhausen
188. Frédy und Judith Vogler, Moosmühlestrasse 40, 9112 Schachen
189. Claudia und Urs Eisenhut, Mühlweg 11, 9056 Gais
190. Silvia Hohl, Schulstrasse 17, 9038 Rehetobel
191. Annelies Keller, Steigstrasse 55, 9055 Bühler
192. Carmen Müller, Schützenhalde 1061, 9427 Wolfhalden
193. Timo Strässle, Bubenrüti 914, 9053 Teufen
194. Yolanda und Christian Vetterli, Sägestrasse 266, 9105 Schöninggrund
195. Hansueli Waldburger, Geissaldenstrasse 37, 9104 Waldstatt
196. Adrian Ebnetter, Asylstrasse 22, 9410 Heiden
197. Renate und Rupert Schmidheiny, Rütistrasse 5, 9037 Speicherschwendi
198. Heidi Siegwart, Schwellbrunnerstrasse 2468, 9100 Herisau
199. Cornelia Kunz Brandl und Mark Staff Brandl, Schopfacker 22, 9043 Trogen
200. Heidi Buttignol, Schwellbrunnerstrasse 2492, 9100 Herisau
201. Clelia de Lucia, Rietwisstrasse 40, 9100 Herisau
202. Giuseppina de Lucia, Rietwisstrasse 36, 9100 Herisau
203. Peter Ehrbar, Hundegg, 9107 Urnäsch
204. Daniel Garcia, Weiriden 22, 9053 Teufen
205. Elisavet Grob, Rietwisstrasse 11, 9100 Herisau
206. Manuel Grob, Nelkenstrasse 4, 9100 Herisau
207. Xaver und Elisabeth Haas, Speicherstrasse 67, 9043 Trogen
208. Jeannette Hagger, Nieschbergstrasse 49, 9100 Herisau
209. Jürg Hagger, Nieschbergstrasse 49, 9100 Herisau
210. Tanja Hersche, Nieschbergstrasse 15, 9100 Herisau
211. Thomas und Corinna Huber, Obere Wilenhalde 7, 9100 Herisau
212. B. Knobel, Bergweid 2836, 9100 Herisau
213. R. Langenegger, Rietwisstrasse 28, 9100 Herisau
214. Lydie Looser, Dorfstrasse 92, 9055 Bühler
215. Michelle Manser, Nelkenstrasse 4, 9100 Herisau
216. REDOG, Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde, Erwin Zuberbühler, Präsident, Gfeld 22, 9043 Trogen
217. Beatrix Schärer, Rosengarten, 9053 Teufen
218. Caroline Thun, Befang 909, 9107 Urnäsch
219. Robert Thun, Befang 909, 9107 Urnäsch
220. Silvia Thun, Befang 909, 9107 Urnäsch
221. Jürg Wild, Buechstuden 30, 9056 Gais
222. Julia Brugger, Schützenstrasse 24a, 9100 Herisau
223. Vera Dürr, Rietwisstrasse 40, 9100 Herisau
224. Willy und Erika Heimann, Bergstrasse 6, 9038 Rehetobel
225. René Hügli, Erlenbach 3, 9100 Herisau
226. Isabelle und Marco Klein, Rüti-Tobel 1072, 9053 Teufen
227. Peter Lutz, Speicherstrasse 26, 9053 Teufen
228. Annemarie Moggi Bähler-Villa, Rietwisstrasse 18, 9100 Herisau
229. Brigitta Rieser, Pfand, 9107 Urnäsch
230. Alfred Rutz, Bergstrasse 51, 9038 Rehetobel
231. Rosa Rutz-Houdek, Bergstrasse 51, 9038 Rehetobel
232. Susanne Weidele, Tobel 1001, 9103 Schwellbrunn
233. Heinz Peloli, Göbsi 705, 9053 Teufen
234. Maria Wiederkehr, Schlosswilen, 9100 Herisau
235. Ursula Zellweger, Langenegg, 9063 Stein
236. Renate und Arthur Bolliger, Speicherstrasse 76, 9053 Teufen
237. Stefan Schläpfer, Nasen 6, 9038 Rehetobel
238. Alexandra Schutzbach, Kalabinth 31, 9042 Speicher
239. Franziska Strässle, Bubenrüti 914, 9053 Teufen
240. Monika Stolz, Bächlistrasse 11, 9053 Teufen
241. Damian Caluori, Hohegg 378, 9056 Gais
242. Natascha Nigg, Battenhusstrasse 4, 9062 Lustmühle
243. Birgit Ramsauer, Sonnenbühlstrasse 17, 9100 Herisau



244. Jasmin Ramsauer, Sonnenbühlstrasse 17, 9100 Herisau
245. Roberto und Antonia Schwarzmann, Rickstrasse 18, 9037 Speicherschwendi
246. R. und R. Egger, Auensteg 327, 9064 Hundwil
247. Nina Good, Schwendiweg 11, 9104 Waldstatt
248. Susanne Good, Schwendiweg 11, 9104 Waldstatt
249. Thomas Gremer, Bächlistrasse 11, 9053 Teufen
250. Jasmin Hagger, Bruggereggstrasse 21, 9100 Herisau
251. Karin Nisple, Weid 695, 9056 Gais
252. Caroline Noser, Ruhsitz 1626, 9056 Gais
253. Michael Noser, Ruhsitz 1626, 9056 Gais
254. Marcel Rechsteiner, Quellenweg 10, 9410 Heiden
255. Fabian Wyss, Bruggereggstrasse 21, 9100 Herisau
256. Stephan Wyss, Weid 695, 9056 Gais
257. Claudia und Thomas Höner-Bärlocher, Schwendiweg 15, 9104 Waldstatt
258. Moritz Liechti, Moos 2571, 9112 Schachen
259. Marlies Keller, Obere Wilenhalde 6, 9100 Herisau
260. Andrea Eichenberger, Ob. Wilenhalde 8, 9100 Herisau
261. Ursula Hartmann, Kohlhalden 32, 9042 Speicher
262. Elisabeth Huber-Wittwer, Mempfel 7, 9055 Bühler

Eingegangen am:

12. Juni 2014

Kantonskanzlei

Absender:

Dr. R. Altherr
Tüfenbergstr. 1
9107 Urnäsch
077/425 01 41

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Ort/Datum

Volksdiskussion - Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz), Totalrevision

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrats

Am 12. Mai 2014 haben Sie in 1. Lesung ein totalrevidiertes Hundegesetz beschlossen. Im Hinblick auf die 2. Lesung wurde die Volksdiskussion eröffnet. Wir lassen uns im Rahmen dieser Volksdiskussion und innert der angesetzten Frist wie folgt vernehmen:

1. Antrag

Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} "entlang von Waldrändern und im Wald" ist ersatzlos zu streichen.

2. Begründung

- Der Kantonsrat hat in 1. Lesung ein moderates totalrevidiertes Hundegesetz mit sinnvollen Änderungen beschlossen. Wir wehren uns jedoch gegen die in der 1. Lesung eingefügte neue Bestimmung, wonach entlang von Waldrändern und im Wald Hunde stets an der Leine geführt werden müssen.
- Ein genereller Leinenzwang im Wald und an den Waldrändern widerspricht dem Bewegungsbedürfnis der Hunde. Art. 71 Abs. 1 Tierschutzverordnung lautet: *Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.* Der generelle Leinenzwang erweist sich somit als tierschutzwidrig.
- Die Wildtiere im Wald sind bereits durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen geschützt. So gibt es beispielsweise Jagdbanngebiete und Wildschutzzonen. Die Gemeinden können gemäss Art. 8 Abs. 2 des neuen Hundegesetzes weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen

sind. Es sind keine verlässlichen Zahlen bekannt, wie viele Wildtiere pro Jahr durch streunende und wildernde Hunde verletzt oder gerissen werden. Dies scheint in der Vergangenheit in unserem Kanton auch kein Problem gewesen zu sein, ansonsten wäre schon längst eine entsprechende Verschärfung ins Gesetz aufgenommen worden. Zudem hätte der Regierungsrat oder die vorberatende parlamentarische Kommission eine solche Verschärfung vorgeschlagen. Wenn es um den Schutz der Wildtiere geht, müssten auch andere Freizeitaktivitäten im Wald (Mountainbiken, Schneeschuhwandern, etc.) eingeschränkt werden. Mit dem generellen Leinenzwang im Wald und an Waldrändern soll ein Problem gelöst werden, das gar nicht besteht.

- Der Kanton Appenzell Ausserrhoden weist eine Fläche von 243 km² aus. Die Waldfläche im Kanton beträgt rund 72 km². Wenn man die übrigen Gebiete des neuen Hundegesetzes mit Leinenzwang dazu zählt (Parkanlagen, verkehrsreiche Strassen, Weiden mit Nutztieren, etc.), wird schnell klar, dass im Endergebnis auf einem Grossteil des Kantonsgebietes ein Leinenzwang besteht.
- Weder der Kanton St. Gallen noch der Kanton Appenzell Innerrhoden kennen einen generellen Leinenzwang im Wald und an den Waldrändern. Der Grenzverlauf zwischen den Kantonen ist selbst für Kantonseinwohner nicht immer klar. Erst recht für auswärtige Besucher und Touristen ist es im Grenzbereich schwierig festzustellen, ob sie sich auf dem Gebiet der Kantone AR, AI oder SG aufhalten. Je nachdem gilt im Wald und an den Waldrändern ein Leinenzwang oder nicht, dies zudem noch mit entsprechender Strafandrohung. Dies zeigt, dass der vorgesehene Leinenzwang in der Praxis grösste Schwierigkeiten verursachen wird.
- Die Hundehalter wurden durch die Änderungen in der Tierschutzgesetzgebung und der darin vorgesehenen Ausbildungspflicht (SKN) mit vermehrten Pflichten und grösserer Verantwortung konfrontiert. Diese nehmen praktisch alle Hundehalter täglich anstandslos wahr. Die Existenz einzelner verantwortungsloser Hundehalter und sonstiger "schwarzer Schafe" darf nicht zu gesetzlichen Einschränkungen und Massnahmen führen, die alle unbescholtenen Hundehalter treffen und ihre Freiheit und die ihrer Hunde einschränken.

Wir bitten Sie deshalb, im Rahmen der 2. Lesung des Hundegesetzes Art. 8 Abs. 1 lit. f^{bis} ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the left side.